

Liestal, 5. Juni 2018/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2018/459
Motion	von Reto Tschudin
Titel:	Ein Steuersystem, das jeder versteht
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Der Regierungsrat hat sich in seinem Bericht zum Postulat 2013/158 von Michael Herrmann mit dem Titel «Weitere Schritte zur Kundenfreundlichkeit und Vereinfachung des Steuersystems» bereits eingehend mit der vorliegenden Thematik auseinandergesetzt (siehe LRV 2016/248). Er ist dabei in seiner Zusammenfassung zu folgenden Feststellungen gekommen:

- In der Schweiz ist das Bezugssystem für die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen nicht harmonisiert. Es gibt den Prae- und den Postnumerandobezug.
- Im Kanton Basel-Landschaft kommt wie in den meisten Kantonen der Praenumerandobezug, bei der direkten Bundessteuer hingegen der Postnumerandobezug zur Anwendung. Beide Modelle haben ihre Vor- und Nachteile. Bei beiden Modellen sind provisorische Rechnungsstellungen notwendig und lassen sich allfällige Verzugszinsen bei rechtzeitiger Zahlung vermeiden.
- Der Postnumerandobezug erlaubt der Steuerkundschaft eine bessere Berechnung ihrer geschuldeten Steuern. Er ist einfacher und dürfte zu einer besseren Übersicht über geleistete und noch ausstehende Steuerzahlungen führen.
- Die Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins vom 30. September auf den 31. März des Folgejahres ist mit einer Liquiditätslücke und entsprechenden Finanzierungskosten für Kanton und Gemeinden verbunden. Diese Lücke liesse sich mit unterschiedlichen Lösungsansätzen eventuell reduzieren. Die Herausforderung bleibt gross, was auch der Grund sein dürfte, weshalb bisher noch kein Kanton den Wechsel vom Prae- zum Postnumerandosystem realisiert hat.

Für den Regierungsrat ist es nicht der richtige Zeitpunkt, ein solches steuerliches Grossprojekt anzugehen. Andere Steuergesetzesrevisionen haben eine übergeordnete Priorität. An erster Stelle steht die Steuervorlage 17 (SV17), bei der zurzeit die kantonale Vernehmlassung bis 23. August 2018 läuft. Im Herbst wird dann die Landratsvorlage verabschiedet und die parlamentarische Beratung beginnt. Die SV17 soll per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Als nächstes ist eine Einkommens- und Vermögenssteuerreform geplant. Im Regierungsprogramm 2016 - 2019 (LRV 2015/431) ist dazu unter dem Schwerpunkt «Innovation und Wertschöpfung» (IW) als Legislaturziel IW-LZ 2 festgehalten, dass der Kanton Basel-Landschaft mit seinen Dienstleistungsstandards wettbewerbsfähig bleibt und Steuern hat, die für natürliche und juristische Personen im nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig sind. Für die Steuerverwaltung wurde daraus das Ziel IW-RZD 6 abgeleitet, das wie folgt lautet: Die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

moderater und gleichmässiger ausgestaltet. Als Massnahmen / Projekte wurde festgelegt, dass eine Einkommens- und Vermögenssteuerreform vorbereitet wird. Der Grobzeitplan sieht vor, dass bis Ende 2019 die Vernehmlassungsvorlage vorbereitet und anfangs 2020 die Vernehmlassung durchgeführt wird. In der zweiten Hälfte 2020 könnte so mit der parlamentarischen Beratung begonnen werden. Die Inkraftsetzung wäre dann per 1. Januar 2022 möglich.

Es ist für den Regierungsrat durchaus denkbar, nach diesen grossen Reformen das Bezugssystem anzugehen. Im heutigen Zeitpunkt lehnt er dies jedoch ab.